

AZ:

Drucksache Nr.: 0097/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	16.09.2008	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.09.2008	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.09.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114
"Grünordnung Wittorf-Süd"
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

A n t r a g :

1. Der Beschluss der Ratsversammlung vom 12.02.2008 zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Grünordnung Wittorf-Süd“ wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.02.2008 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Grünordnung Wittorf-Süd“ gefasst. Dem Aufstellungsbeschluss war ein Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom

13.12.2007 vorangegangen, mit dem die Verwaltung beauftragt worden war, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufforstung in diesem Bereich zu erarbeiten und entsprechende Haushaltsmittel für 2009/2010 anzumelden.

Zu der Änderung des Bebauungsplanes wurde zwischenzeitlich eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt; die Beteiligung erfolgte vom 29.02.2008 bis zum 04.04.2008. Im Rahmen dieser Beteiligung sind von einigen Behörden Stellungnahmen vorgebracht worden, die eine Fortführung des Verfahrens in Zweifel stellen. Insbesondere sind die folgenden Bedenken zu beachten:

- Die Forstbehörde hat der Planung nicht zugestimmt. Sie hat darauf hingewiesen, dass die geplante Erstaufforstung genehmigungspflichtig sei, und dass das entsprechende Genehmigungsverfahren vor der Bauleitplanung erfolgen müsse. Bei der Erteilung der Erstaufforstungsgenehmigung sind wiederum ökologische Aspekte zu beachten, die im vorliegenden Fall nach Auffassung der zuständigen Fachbehörden gegen die Maßnahme sprechen.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, dass einerseits mit der Waldanpflanzung erhebliche ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden seien, es andererseits aber als fraglich angesehen werde, ob das Ziel der Planung (Abschirmung des Siedlungsbereiches Wittorf-Süd von der Südumgehung) hierdurch überhaupt erreicht werden kann und die Planung insofern sinnvoll ist. Im Hinblick auf die begrenzte Lärmschutzwirkung von Waldaufforstungen und im Interesse einer rechtssicheren Abwägung solle dies ggf. gutachterlich untersucht werden. Des Weiteren wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Planungsziele nicht mit der geltenden Darstellung des FNP (naturbelassene Grünfläche) für diesen Bereich übereinstimmen, und dass insofern auch eine entsprechende Änderung des F-Planes zu erfolgen habe.

Mit diesen Stellungnahmen liegen schwerwiegende Bedenken gegen die Planungsinhalte vor. Diese könnten im Rahmen einer Abwägung theoretisch nur durch noch gewichtigere Belange überwunden werden. Als potentiell in Frage kommende Belange könnten hierbei ggf. die folgende Interessen benannt werden:

- Waldneubildung im Stadtgebiet

Hierzu besteht übereinstimmend die Sachauffassung, dass eine Waldneubildung an dieser Stelle aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll, sondern als Eingriffstatbestand zu bewerten sei, der entsprechend auszugleichen ist. Für eine Vermehrung des Waldbestandes sind im Stadtgebiet Neumünsters weitaus geeignetere Flächen (Arrondierung vorhandener Waldflächen) vorhanden.

- Luftverbesserung für den Stadtteil Wittorf

Auch hierzu ist zu konstatieren, dass es aufgrund der örtlichen Situation kaum Bedarf an luftverbessernden Maßnahmen gibt, und dass der zu erzielende mikroklimatische Effekt durch eine Waldanpflanzung nur geringfügig wäre.

- Schutz vor Schallimmissionen von der Südumgehung

Der Fachdienst Stadtplanung hat die absehbare schallmindernde Wirkung einer Waldanpflanzung gutachterlich untersuchen lassen. Die Untersuchung zeigt folgende Ergebnisse:

Bei einer durchgehenden Wuchshöhe des Waldes von 15 m, die i.d.R. frühestens nach zwei bis drei Jahrzehnten erreicht wird, ist bezüglich der nächstgelegenen Immissionspunkte mit einer Schalldämpfung um maximal rd. 3 dB(A) zu rechnen. Dies entspricht einem vom menschlichen Ohr gerade noch wahrnehmbaren Lautstärkeunterschied. Die Begünstigung wird des weiteren vor allem in Bereichen wirksam, in denen die Schallbelastung durch die B 205 ohnehin unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegt und somit aus schalltechnischer Sicht keine Notwendigkeit für Immissionsschutzmaßnahmen gegeben ist.

Eine Fortführung der Planung würde daher auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen:

- Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass die erforderliche Genehmigung zur Erstauf-
forstung durch die Forstbehörde erteilt werden kann, wenn erhebliche Bedenken gegen die ökologische Sinnfälligkeit der Maßnahme bestehen.
- Es bestehen zudem Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der FNP-
Änderung, da erhebliche Belange (Bedenken der Fachbehörden, gravierende Abwei-
chung von den Zielen der Landschaftsplanung) im Rahmen der Abwägung rechtssi-
cher zu überwinden wären. Die für die Planung sprechenden Belange sind nach derzei-
tigem Kenntnisstand hierfür in ihrem Gehalt jedoch nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Planung nicht weiter zu verfolgen.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der Forstbehörde und des Innenministeriums